

Wasserwehrsatzung der *Gemeinde Biblis*

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), in Verbindung mit § 53 (2) des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis am 12.02.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Biblis ist erfahrungsgemäß durch Rheinhochwasser bedroht und richtet gemäß § 53 Hessisches Wassergesetz eine Wasserwehr zur Abwehr von Wassergefahren ein.
- (2) Das Einsatzgebiet ist zunächst auf das Gemeindegebiet beschränkt.
- (3) Für Hilfsdienste in benachbarten Gemeinden steht die Wasserwehr zur Verfügung, sofern dadurch keine erhebliche Beeinträchtigung des eigenen Hochwasserschutzes erfolgt.

§ 2 Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Gemeinde Biblis ergreift die zur Abwehr von Wassergefahren erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Der Wasserwehrdienst beginnt unmittelbar nach Aufruf der Deichbewachung durch die Obere Wasserbehörde beim Bürgermeister und endet nach entsprechender Anordnung.
- (3) Die Gemeinde Biblis hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.
- (4) Die Gemeinde Biblis stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) Beschreibung und Bezeichnung der Deichabschnitte, Rottebezirke, der Deichbauwerke, und der Zuwege;
 - b) den verantwortlichen Wasserwehrleiter, drei Stellvertreter und die zugeteilten Wasserwehrhelfer;
 - c) die Art der Alarmierung;
 - d) den Versammlungsort;
 - e) die Ablösung und Versorgung;
 - f) die Lagerorte der Deichverteidigungsmittel;
 - g) das Verzeichnis der Deichverteidigungsmittel;
 - h) die Nachrichtenübermittlung;
- (5) Der Wasserwehrleiter und die drei Vertreter nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.
- (6) Wasserwehrhelfer nehmen regelmäßig an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft, nach Benachrichtigung durch die Obere Wasserbehörde, den Einsatzfall für die Wasserwehr aus und übernimmt die Einsatzleitung. Eingeleitete Maßnahmen werden mit der auf der Deichmeisterei Biebesheim eingerichteten Einsatzleitung der Fachberatung abgestimmt.

(2) Der diensthabende Leiter der Wasserwehr nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde Biblis am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters in Abstimmung mit der Deichmeisterei Biebesheim die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

(1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Biblis,
- b) Mitarbeiter der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung und
- c) die Einwohner, die Grundstücksbesitzer und die Gewerbetreibenden.

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe b) und c) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke der Wasserwehr.

(2) Die in Abs. 1, Buchstaben b) und c) genannten Personen können vom Bürgermeister auf dem Verwaltungsrechtsweg zum Wasserwehrdienst herangezogen werden.

(3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 18 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste.

(4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen .

§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

(2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde Biblis den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.

(3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Gemeinde Biblis kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Gemeinde Biblis hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.

(4) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Gemeinde Biblis eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Gemeinde Biblis haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Bewohner oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

§ 6 Hochwassernachrichtendienst

(1) Die Gemeinde Biblis gibt die eingehenden Hochwasserberichte im betroffenen Gemeindegebiet an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt (§ 5 Absatz 4 Pkt.1 HWNDV).

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen werden durch die Gemeinde Biblis über das Ausrufen und Aufheben der Hochwasserstufen telefonisch oder in anderer geeigneter Weise informiert. Alle weiteren Pegelstandsinformationen erfolgen für den Pegel Worms an der öffentlichen Pegelstandsanzeige.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten werden auf der Grundlage des § 24 a Hessische Gemeindeordnung (HGO) geahndet. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Verpflichtungen aus einer Heranziehung zum Wasserwehrdienst (§§ 4 und 5) nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Der Einsatzplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt am: 14.02.2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Biblis
gez. Dr. Cornelius-Gaus
Bürgermeisterin